

Statuten

des

Vereines für Naturkunde

in

Oesterreich ob der Enns.

MUSEUM
Francisco-Carolinum
LINZ a. d. DONAU

Linz 1869.

Druck von J. Wimmer. -- Verleger: Der Verein.

1 90854

I. Zweck.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Oesterreich ob der Enns mit besonderer Rücksicht auf die Naturkunde dieses Landes zu fördern.

II. Mittel.

§. 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:

- a) Vor Allem die Anlegung und Erhaltung eines botanischen Gartens in Linz.
- b) Unentgeltliche Bethheilung öffentlicher Lehranstalten des Landes mit Herbarien und anderen naturwissenschaftlichen Sammlungen.
- c) Anlegung einer Vereinsbibliothek und naturhistorischer Sammlungen zur Benützung für die Mitglieder und andere mit naturwissenschaftlichen Studien sich befassende Personen.
- d) Belehrende Fachvorträge und zeitweise Versammlungen, in welchen eigene oder fremde Beobachtungen und Erfahrungen in dem Gebiete der Naturkunde mitgetheilt und besprochen werden.
- e) Verkehr mit anderen Vereinen, welche einen gleichen oder verwandten Zweck verfolgen.

III. Mitglieder.

§. 3.

Der Verein besteht aus wirklichen, korrespondirenden und Ehren-Mitgliedern.

Zu korrespondirenden und Ehren-Mitgliedern werden von dem Vereine Personen ernannt, welche durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet sind und von welchen eine Förderung des Vereinszweckes sich erwarten läßt, oder die sich durch besondere Theilnahme an dem Vereine dessen Dank erworben haben.

Die Ernennung der korrespondirenden Mitglieder erfolgt in den Vereins-Versammlungen; jene der Ehren-Mitglieder von der General-Versammlung über Antrag des Ausschusses, welchen dieser entweder unmittelbar selbst, oder über Vorschlag eines wirklichen Mitgliedes stellt.

Wirkliches Mitglied des Vereines, dessen Sitz die Landes-Hauptstadt Linz ist, kann durch einfache Anmeldung bei der Vereinsleitung Jeder werden, der unbescholtenen Rufes ist und sich zur Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedes bereit erklärt.

§. 4.

Die Pflichten der wirklichen Mitglieder sind: Die Vereins-Vorschriften zu befolgen, den Zweck des Vereines durch die eigenen Bemühungen zu fördern und den mit Zwei Gulden ö. W. festgesetzten Jahresbetrag in mindestens halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten.

Wer ungeachtet einmaliger Mahnung mit diesem Betrage länger als ein Jahr ausständig bleibt, wird als ausgetreten betrachtet.

Freiwillige Gaben zur Vermehrung der Sammlungen werden dankbar angenommen.

§. 5.

Die wirklichen Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, bei den Wahlen und anderen Abstimmungen über Gegenstände, welche nicht ausschließend dem Geschäftsbereiche des Ausschusses zugewiesen sind, sich zu betheiligen, die Vereins-Sammlungen nach den in der Geschäfts-Ordnung festzustellenden Grundsätzen zu benützen, besonders veranstaltete Vorträge oder Vorlesungen sammt Familie ohne Entgelt

zu besuchen und sobald der Verein in die Lage kommt, seine Verhandlungen veröffentlichen zu können, mit den Vereins-Druckschriften unentgeltlich theilhaftig zu werden.

Die korrespondirenden und Ehren-Mitglieder haben, wenn sie in den Versammlungen erscheinen, die Rechte der wirklichen Mitglieder, ohne zur Leistung von Geld-Beiträgen verpflichtet zu sein.

Den wirklichen Mitgliedern werden auf Verlangen Aufnahme-diplome gegen Entrichtung einer Gebühr von Einem Gulden ausgefertigt.

Korrespondirende und Ehren-Mitglieder erhalten das Diplom unentgeltlich.

IV. Vereins-Ausschuß.

§. 6.

Der Vereins-Ausschuß wird gebildet durch 9 von der General-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte Mitglieder und besteht aus dem Präses des Vereins, dessen Stellvertreter, einem Gartendirektor, einem Sekretär, einem Kustos, einem Kassier und weiteren 3 Ausschußräthen.

Der Präses wird mit absoluter, die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt und letztere theilen die dem Ausschusse obliegenden Geschäfte unter sich.

§. 7.

Der Präses oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Versammlungen, beruft dieselben, leitet die Verhandlungen, verkehrt mit den Behörden und überwacht die Geldgebarung des Vereines, für welche übrigens der Gesamtausschuß der General-Versammlung verantwortlich ist.

Dem Gartendirektor obliegt zunächst die Obforge und Instandhaltung des botanischen Gartens.

Der Sekretär führt und gegenzeichnet die Protokolle und Korrespondenzen und besorgt die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Mittheilungen.

träge sind schriftlich dem Sekretär mitzutheilen, der sie in der Versammlung bekannt macht. Diese stimmt ohne Debatte ab, ob dieselben vom Ausschusse begutachtet der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

VIII. Auflösung des Vereines.

§. 15.

Zur Auflösung des Vereines sind die Stimmen von drei Vierteln der wirklichen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß wird in einer General-Versammlung gefaßt, welche zugleich die vorhandenen Sammlungen und sonstigen Inventarial-Gegenstände unter die öffentlichen Lehranstalten des Landes vertheilt und über das allenfalls noch vorhandene Aktiv-Vermögen zu Gunsten dieser Lehranstalten oder zu einem anderen gemeinnützigen Zwecke verfügt.

Linz, am 9. April 1869.

Zahl 716|Präs.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. - G. - Bl. Nr. 134 bescheinigt.

Lin., am 14. April 1869.

Der k. k. Statthalter:
Hohenwart m./p.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresberichte des Vereins für Naturkunde in Österreich ob der Enns zu Linz](#)

Jahr/Year: 1870

Band/Volume: [0001](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Statuten des Vereines für Naturkunde in Oesterreich ob der Enns 1-6](#)